

**ANFRAGE** von Bettina Balmer (FDP, Zürich), Jörg Kündig (FDP, Gossau) und Linda Camenisch (FDP, Wallisellen)

betreffend Langfristige Sicherung der Pflegefinanzierung

Mit der Einführung der neuen kantonalen Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010 per Januar 2011 sowie des Spitalfinanzierungsgesetzes per Januar 2012 wurden die Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und Kantonen in der ambulanten Akut/Übergangspflege sowie der Langzeitpflege neu geregelt. Das Pflegegesetz verpflichtet die Gemeinden, ein ausreichendes Angebot an Pflegeheimplätzen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner bereitzustellen. Die Gemeinden können dazu eigene Pflegeheime betreiben oder private Anbieter beauftragen. Zudem sind sie gemäss Paragraf 16, Absatz 4 des Pflegegesetzes verpflichtet, die nicht durch die Bewohner von Pflegeheimen und Krankenkassen gedeckten Kosten bis zu den jährlich neu festgelegten Normkosten respektive bis zum jährlich neu festgelegten Normdefizit zu übernehmen gemäss repräsentativen Stichproben von Pflegeheimen. In der Regel werden dafür die von der SOMED-Statistik erhobenen Daten herangezogen. In einem gemeindeeigenen Heim wird in der Regel jedoch auch für Bewohner der eigenen Gemeinde der über dem Normdefizit liegende Restbetrag übernommen.

Da die Einwohner einer Gemeinde frei sind in der Wahl ihres Heimes bzw. ihres Wohnsitzes kann die Gemeinde nur bedingt eine Steuerungsrolle übernehmen. Ein auswärtiges Heim im Kanton Zürich, welches Pflegekosten über den Normkosten respektive über dem Normdefizit ausweist, wird pflegebedürftige Personen nur dann aufnehmen, wenn die Heimatgemeinde mittels einer Vereinbarung diesen Betrag übernimmt, welcher oft höher ist als der Betrag in einer gemeindeeigenen Institution. Für Gemeinden mit vielen Personen in hohen BESA-Stufen (Einteilung der Pflegebedürftigkeit) können durch diese Praxis gerade im Hinblick auf die zu erwartende demografische Entwicklung finanzielle Probleme entstehen. Für die Zukunft ist eine Zunahme der Belastung für die Gemeinden prognostiziert, vor allem deshalb, weil keine veränderten Beitragssätze der Krankenkassen vorgesehen sind und die Gemeinden dann die Kostensteigerung in der Langzeitpflege alleine tragen müssten.

Wir stellen dem Regierungsrat daher folgende Fragen:

1. Engagiert sich die kantonale Gesundheitsdirektion in Zürich auf nationaler Ebene für eine Erhöhung der Beteiligung der Krankenversicherer bei der Pflegefinanzierung? Ist ein solches Anliegen aus Sicht des Regierungsrates sinnvoll?
2. Wie stellt sich die Regierung zur Berechnung der Normkosten respektive des Normdefizites der Pflegeleistungen durch die eidgenössische SOMED-Statistik? Kann diese Haltung mit Fakten zur Art und Weise, wie diese eidgenössische Statistik erhoben wird, begründet werden?
3. Könnte sich der Regierungsrat alternative Finanzierungsmodelle vorstellen, die über das aktuell geltende SPFG hinausgehen? Dabei denken wir beispielsweise an eine kantonale oder auch eidgenössische Pflegeversicherung oder an bereits andernorts erfolgreich eingeführte Zeitgutscheine für Pflegeleistungen, welche durch selbst freiwillig geleistete Pflegearbeit erhalten werden können.
4. Wie kann den steigenden Kosten in der Langzeitpflege nach Meinung des Regierungsrates von den verschiedenen beteiligten Akteuren in Zukunft, ausser wie in Frage 2 vorgeschlagen, aus kantonaler Sicht entgegengewirkt werden?
5. Welche Lösungsstrategien können speziell kleineren Gemeinden empfohlen werden, um auch in Zukunft eine adäquate Versorgung zu erreichen?

Bettina Balmer  
Jörg Kündig  
Linda Camenisch